

Kooperationsvertrag
der Ludwig-Maximilians Universität München (LMU)
und
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (BAdW)

auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaften

Präambel

Historische Sprachwissenschaften befassen sich mit Sprachen in ihren realen Existenzbedingungen – mit Sprachwandelforschung und Rekonstruktion, mit den Lebensbedingungen der Sprechergemeinschaften, mit Kulturgeschichte, Sprachvarietäten und Sprachkontakt. Die LMU ist dabei vorwiegend im Bereich des grundständigen Studiums, der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Forschung tätig. In der BAdW als außeruniversitärer Forschungseinrichtung sind zahlreiche Langzeitforschungsprojekte zur Erstellung von Wörterbüchern der historischen Sprachen angesiedelt, die als Werke der Grundlagenforschung die historischen Quellen erschließen.

Die Vertragspartner beabsichtigen die wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaften zu intensivieren und dazu ein Zentrum für historische Sprachwissenschaften (ZhS) zu gründen.

§ 1 Organisationsform

- (1) Das ZhS wird als nicht rechtsfähiger Wissenschaftsverbund der Kooperationspartner gebildet.
- (2) Organe sind die Mitgliederversammlung (§ 4) und der Vorstand (§ 5).
- (3) Die rechtliche Stellung der Kooperationspartner bleibt unberührt; insbesondere bleiben diese Haushaltsträger (Träger von Stellen und Mitteln) der von ihnen durchgeführten und betreuten Forschungsprojekte.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das ZhS fördert im Zusammenwirken seiner Mitglieder die interdisziplinäre Forschung und Lehre im Bereich der historischen Sprachwissenschaften am Standort München, z. B. durch die gegenseitige Unterstützung bei der Einwerbung von Drittmitteln, die Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte und wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- (2) Die Konzeption und Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre werden dabei in erster Linie von der LMU wahrgenommen; die ausschließliche Zuständigkeit der Fakultäten in Angelegenheiten der Lehre bleibt unberührt. Soweit dieses im Rahmen der Hauptaufgaben der Kommissionen der BAdW möglich ist, wird die BAdW die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützen, indem sie diesem z.B. Einblick in die praktische Forschungstätigkeit gewährt.

§ 3 Mitglieder

(1) Das ZhS hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind an der LMU tätige/ Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die beabsichtigen, im Sinne der Zielsetzungen des ZhS nach § 2 Satz 1 selbständige Forschungsprojekte durchzuführen oder sich an der Lehre zu beteiligen sowie die Leitungen oder die von ihnen benannten Vertreter von Projekten der historischen Sprachwissenschaften der BAdW.
2. Außerordentliche Mitglieder sind a) sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU und der BAdW, die auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaften oder eng verwandter Forschungsgebiete tätig sind, sowie b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU und der BAdW, die nicht unmittelbar auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaften oder eng verwandter Forschungsgebiete tätig sind, die aber bereit sind, die Ziele des ZhS aktiv zu unterstützen und sich am interdisziplinären Austausch zu beteiligen.
3. Assoziierte Mitglieder sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten und außeruniversitärer Einrichtungen, die im Sinne der Zielsetzung des § 2 Satz 1 tätig sind, wenn durch die Zusammenarbeit mit ihnen das Erreichen der Ziele des ZhS gefördert wird.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Entscheidung des Vorstandes begründet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1; die Beendigung der wissenschaftlichen Tätigkeit muss dabei durch einen Beschluss des Vorstands festgestellt werden,
2. beim Ausscheiden eines Mitglieds auf eigenen Wunsch nach schriftlicher Mitteilung, die an die Sprecherin oder den Sprecher des ZhS zu richten ist,
3. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden muss.

(3) Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied, das in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis bei einem Kooperationspartner tätig ist, erfüllt durch seine Mitarbeit im ZhS Dienstaufgaben, sofern gesetzliche Bestimmungen sowie die Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht entgegenstehen. Ausgenommen davon ist die unmittelbare Mitwirkung in Lehrveranstaltungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BAdW, welche von diesen ggf. in Nebentätigkeit wahrgenommen wird.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bilden die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und die außerordentlichen Mitglieder i.S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2a).

(2) Die außerordentlichen Mitglieder i.S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2b) und die assoziierten Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und wirken beratend mit.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung über die Tätigkeit des ZhS,
2. Ausarbeitung von Empfehlungen für Forschungsprojekte und die wissenschaftliche Begleitung von Forschungsprojekten,
3. Entscheidung über unverbindliche Vorschläge an die jeweils zuständige Fakultät über die Gestaltung des Lehrprogramms und die Übernahme in deren Lehrveranstaltungsangebot;
4. Empfehlungen für Themen und Organisation von Vorlesungsreihen, Ferienakademien, Konferenzen, Kolloquien, usw.,
5. Wahl des Vorstands,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Entscheidung über die Weiterführung oder Auflösung des ZhS erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Gründung des ZhS.

(4) Die Mitgliederversammlung ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Sprecherin oder der Sprecher führt den Vorsitz. Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, eine größere Mehrheit ist ausdrücklich vorgeschrieben. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des ZhS besteht aus vier Mitgliedern,

1. die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1 für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Jeder Kooperationspartner ist mit jeweils zwei Mitgliedern im Vorstand repräsentiert.
3. Es sollen möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sein.

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Wahl des Sprechers oder der Sprecherin des Vorstands sowie einer stellvertretenden Sprecherin oder eines stellvertretenden Sprechers;
2. Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher, außerordentlicher und assoziierter Mitglieder;
3. Entscheidung über eine Vorlage an die Mitgliederversammlung gemäß §3 Abs. 2 Nr. 3 zum Ausschluss eines Mitglieds;

4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die für kooperative Projekte des Wissenschaftsverbundes eingeworben wurden; die Verantwortung des jeweiligen Projektleiters bleibt unberührt;
5. Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Arbeit des ZhS mit Rat und Tat;
6. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts des ZhS; Berichtsjahr ist das akademische Jahr.

(3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 6 Sprecher oder Sprecherin

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher bzw. eine stellvertretende Sprecherin oder ein stellvertretender Sprecher vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

(2) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
2. Führung der Geschäfte des ZhS,
3. Vertretung des ZhS nach außen,
4. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

(3) Für den Fall der Stimmgleichheit bei Vorstandsbeschlüssen, gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

§ 7 Geschäftsführung

Die Sprecherin oder der Sprecher des ZhS kann bei der Erledigung der Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird auf Weisung der Sprecherin oder des Sprechers tätig und nimmt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 8 Vertragsdauer

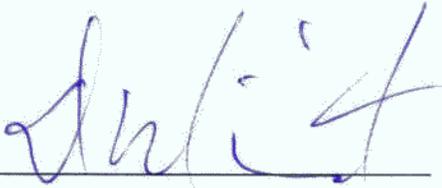
(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Wird die Kooperation unter Auflösung des Zentrums beendet, erhält jeder Vertragspartner die von ihm eingeworbenen Drittmittel. Sonstige gemeinsame Mittel werden zu gleichen Teilen unter den Partnern aufgeteilt.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der übereinstimmenden Beschlussfassung der Vertragspartner.

München, den 10. 10. 2010



Prof. Dr. Dietmar Willoweit
Präsident der Bayerischen
Akademie der Wissenschaften



Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident der
Ludwig-Maximilians-Universität
München